

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Foto: Berit Schröter

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Zi.: 320	Allg. Ordnungsangelegenheiten, Fundbüro	50-153
Zi.: 320	Gewerbe	50-158
Zi.: 322	Standesamt/Friedhofswesen	50-159
Zi.: 316, 313	Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	50-154 50-155

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Schiedsstelle:

Tel.:

jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 – 17.30 Uhr
 Terminabsprache unter 32343

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf
 Herr Patz 20213
 Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 – 17.30 Uhr

SG Zentrale Dienste

Zi.: 318	Allg. Verwaltung	50-151
Zi.: 315	Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, Bad, Kultur	50-252
Zi.: 217	Grundschulen, Wahlen	50-201
Zi.: 314	Kommunalanzeiger	50-157

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, 06528 Blankenheim
 Herr Strobach 034659 60707
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi. 11.00 – 14.00 Uhr + Do. 12.00 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 18.30 – 19.30 Uhr

SG Finanzen

Zi.: 122	Steuern	50-314 50-313
Zi.: 114, 115	Kasse	50-301 50-302 50-214
Zi.: 123	Vollstreckung	50-304 50-316

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, 06313 Hergisdorf
 Herr Colawo 20346
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

SG Bauverwaltung

Zi.: 206	Beiträge, UHV	50-213
Zi.: 214, 215	Gebäudeverwaltung	50-211 50-212 50-308
Zi.: 212	Straßenbeleuchtung	50-254
Zi.: 204	Wirtschaftshöfe	50-204
Zi.: 207	Bauanträge, Bauleitplanung	50-208
Zi.: 116	Liegenschaften	50-306 50-307
Zi.: 203	Straßenschäden	50-300

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld
 Herr Tempelhof 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319	Allg. Ordnungsangelegenheiten	50-150
Zi.: 317	Brandschutz	50-152
Zi.: 323	Einwohnermeldeangelegenheiten	50-161 50-162

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 16.11.2017

Öffentlicher Teil:

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 01.01.2013

Vorlage: VBG/BV/136/2017

Der Verbandsgemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 01.01.2013 mit einem Bilanzvolumen von 3.193.557,71 EUR gem. § 114 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA fest.

Haushaltssatzung 2018

Vorlage: VBG/BV/137/2017

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra für das Jahr 2018, einschließlich dem Haushaltskonsolidierungskonzept.

Nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheit

Vorlage: VBG/BV/134/2017

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Umsetzung eines SB Ordnungsamt als Sachbearbeiter Bauverwaltung in Vollzeit (EG 9b) einzustellen.

Personalangelegenheit

Vorlage: VBG/BV/138/2017

Der Verbandsgemeinderat beschließt, eine Angestellte, vorbehaltlich der Feststellung der Laufbahnbefähigung Allgemeiner Verwaltungsdienst als anderer Bewerber und der Entscheidung über die Ausnahme zur Einstellung im Einstiegsamt durch den Landespersonalausschuss des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Probe bis zur Besoldungsgruppe A 12 zu berufen.

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 7.447.100 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.234.700 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.409.800 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.027.500 EUR |

- | | | |
|----|--|---------------|
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.297.200 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.332.900 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 813.900 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 172.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 813.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 131.800,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlage

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wird gemäß der §§ 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben. Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 auf 46,66 v. H. festgesetzt.

Der Anteil an der Investitionspauschale beträgt für das Haushaltsjahr 2018 12,5 v. H. der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Weitere Vorschriften

- Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 250.000 Euro übersteigt.
Als erheblich sind zahlungswirksame Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 80.000 Euro nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
- Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansonsten sind die anfallenden zahlungswirksamen Aufwendungen der einzelnen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge/Minderauszahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Benndorf vom 27.11.2017

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende

BEN/BV/075/2017

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die Annahme der Sachspende in Höhe von 140,30 €.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Annahme einer Spende

BEN/BV/076/2017

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die Annahme der Sachspende in Höhe von 1.500,00 €.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Zustimmung zur Bildung einer Einheitsgemeinde

BEN/GR/077/2017

Der Gemeinderat beschließt, gemeinsam mit den weiteren Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, eine Einheitsgemeinde zu bilden und nach Zustimmung im Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeinde aufzulösen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verhandlungen über die zu schließende Vereinbarung zu führen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Änderung des Gesellschaftervertrages mit der GSG

BEN/GR/078/2017

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Gesellschaftervertrag mit der GSG mbH in der vorliegenden Fassung.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

gez. Mario Zanirato

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Benndorf für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Benndorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am

15.02.2018

	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2018
	15.08.2018
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018
In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.	
Hundesteuer	
je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Blankenheim

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Blankenheim für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2018
	15.08.2018
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates Bornstedt vom 04.12.2017

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Finanzauszahlungen

Vorlage: BOR/BV/052/2017

Der Gemeinderat beschließt überplanmäßige Auszahlungen für die Sanierung der Trauerhalle in Bornstedt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: BOR/BV/053/2017

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2018. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Bornstedt für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2018
	15.08.2018
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 28.11.2017

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Finanzauszahlungen

Vorlage: HEL/BV/187/2017

Der Gemeinderat beschließt überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 564.605,85 EUR für den Straßenentwässerungsanteil zu genehmigen.

Änderung des Gesellschaftervertrages mit der GSG

Vorlage: HEL/BV/189/2017

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Gesellschaftervertrag mit der GSG mbH in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverpachtung Teilfläche Flur 8, FS 71/6 (Ziegelröder Straße)

Vorlage: HEL/BV/178/2017

Der Gemeinderat Helbra beschließt die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 1.300 m² des Grundstücks Gemarkung Helbra, Flur 8, Flurstück 71/6 an die Antragsteller.

Grundstücksverkauf Flur 3, FS 121/147 und 121/139, Lehbrette

Vorlage: HEL/BV/181/2017

Der Gemeinderat Helbra beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz die Grundstücke der Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstück 121/147 und 121/139 zu verkaufen.

Grundstücksverpachtung Teilfläche Flur 6, FS 66 (Am Ernst Schacht)

Vorlage: HEL/BV/183/2017

Der Gemeinderat Helbra beschließt die Verpachtung einer Teilfläche in Größe von ca. 4.500 m² aus dem Grundstück Gemarkung Helbra, Flur 6, Flurstück 66 (Am Ernst-Schacht).

Grundstücksverpachtung, Teilfläche Flur 4, FS 104 (Hundertacker)

Vorlage: HEL/BV/185/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 390 m² des Grundstückes Gemarkung Helbra, Flur 10, Flurstück 104.

Grundstücksverkauf Teilflächen Flur 10, FS 173 und 176 (Park)

Vorlage: HEL/BV/186/2017

Der Gemeinderat Helbra beschließt, eine Teilfläche von ca. 68 m² des Grundstücks Gemarkung Helbra, Flur 10, Flurstück 173 und eine Teilfläche von ca. 525 m² des Grundstücks Gemarkung Helbra, Flur 10, Flurstück 176 zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Helbra für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am 15.02.2018

15.05.2018

15.08.2018

15.11.2018

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am 15.02.2018

15.08.2018

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am 15.08.2018

Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2018

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am 15.02.2018

15.05.2018

15.08.2018

15.11.2018

Jahreszahler nach Antragstellung am 01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 29.11.2017

Öffentlicher Teil:

Änderung des Gesellschaftervertrages mit der GSG BV/111/2017

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Gesellschaftervertrag mit der GSG mbH in der vorliegenden Fassung.

Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Kommunaltraktors

BV/107/2017

Der Gemeinderat Hergisdorf beschließt eine Ersatzbeschaffung für einen Kommunaltraktor im Bauhof.

Überplanmäßige Finanzauszahlungen**BV/110/2017**

Der Gemeinderat beschließt, überplanmäßige Auszahlungen für die Ersatzbeschaffung eines Kubota für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2018**BV/109/2017**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2018.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Zustimmung zur Bildung einer Einheitsgemeinder**BV/106/2017**

Die Beschlussvorlage wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabe von Planungsleistungen – Kliebigstraße****BV/108/2017**

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2018
	15.08.2018
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018

Jahreszahler nach Antragstellung am

01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Klostermansfeld für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Klostermansfeld - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2018
	15.08.2018

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuer-

erbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Wimmelburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2018 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2018 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018

je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2018
	15.08.2018
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2018
	15.05.2018
	15.08.2018
	15.11.2018
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.



Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1
06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg
An den Steinenden 10
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Verbandsgemeindebürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg
An den Steinenden 10
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Informationen zur Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Real- und Objektsteuer, mit der das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung besteuert wird. Sie ist an die Gemeinde zu entrichten.

Es wird unterschieden zwischen:

Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und

Grundsteuer B (für alle sonstigen Grundstücke)

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer sind das Grundsteuergesetz, das Bewertungsgesetz und die Abgabenordnung.

Die Bewertung des Grundbesitzes, d. h. die Festsetzung des Einheitswertes und des Grundsteuermessbetrages erfolgt jeweils durch das zuständige Finanzamt. Das Finanzamt erteilt sodann einen Einheitswertbescheid und einen Grundsteuermessbescheid. Der hier festgesetzte Grundsteuermessbetrag ist Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer. An die Feststellungen des Finanzamtes ist das Steueramt bei der Festsetzung der Grundsteuer gebunden.

Die Höhe der Grundsteuer errechnet sich durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem jeweils maßgebenden Hebesatz. Dieser wird vom Rat der jeweiligen Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgelegt.

Hinweise für einen Eigentumswechsel

Bei einem Eigentumswechsel ist nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes zu beachten, dass der bisherige Eigentümer bis zum 31.12. des laufenden Jahres steuerpflichtig bleibt. In den meisten Notarverträgen ist eine Regelung enthalten, dass der Käufer alle Lasten (somit auch die Grundsteuer) ab Unterzeichnung des Kaufvertrages übernimmt. Wir empfehlen Ihnen den privatrechtlichen Ausgleichsanspruch rechtzeitig zu regeln, damit Zahlungsrückstände verbunden mit zusätzlichen Kosten vermieden werden.

Hinweise zu den öffentlichen Bekanntmachungen

Für die Steuerpflichtigen von denen bereits ein SEPA-Lastschrift-Mandat vorliegt, wird die Abbuchung der Steuer automatisch vorgenommen.

Die Steuerpflichtigen, die durch Überweisung oder durch Dauerauftrag ihre Steuer entrichten, bitten wir um Beachtung eventueller Rundungsdifferenzen und teilen nachstehend noch einmal unsere Bankverbindungen mit.

Sparkasse Mansfeld - Südharz

IBAN DE56 8005 5008 3363 0011 17 BIC NOLADE21EIL

Volks- und Raiffeisenbank Eisleben

IBAN DE09 8006 3718 0000 1003 40 BIC GENODEF1EIL

Deutsche Kreditbank

IBAN DE48 1203 0000 0000 8319 17 BIC BYLADEM1001

Bitte nutzen Sie aus Zeit- und Kostenersparnis noch mehr das Einzugsverfahren. Das Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats können Sie im Verwaltungsamt, An der Hütte 1 in Helbra sowie auf unserer Internetseite unter <http://www.verwaltungsamt-helbra.de> (Bürgerservice/Formulare <http://www.verwaltungsamt-helbra.de/index.php?id=101>) erhalten.

Sollten darüber hinaus Fragen zur Steuererhebung bestehen, stehen wir Ihnen gern persönlich oder auch telefonisch unter 034772 50-313 oder 50-314 zur Verfügung.

Bundesfreiwilligendienst

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sucht ab sofort wieder Interessierte für den Bundesfreiwilligendienst. Wenn Sie über 27 Jahre alt sind und Interesse an der Arbeit für die Freiwillige Feuerwehr oder an der Arbeit mit oder für Kinder in der Kindertagesstätte oder der Grundschule haben, sind Sie bei uns genau richtig!

Erforderlich sind in allen Bereichen:

- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft
- persönliches Engagement, Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit

Für den Bundesfreiwilligendienst wird ein Taschengeld gezahlt.

Ihre Bewerbung für den Bundesfreiwilligendienst in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra richten Sie bitte schriftlich oder per E-Mail an folgende Kontaktdaten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

An der Hütte 1

06311 Helbra

Telefon: 034772 50251, Telefax: 034772 27231

E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Grundschule Ahlsdorf

Neue Siedlung 27, 06313 Ahlsdorf

Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020 für die Schulanfänger aus: Ahlsdorf/OT Ziegelrode, Blankenheim/OT Klosterrode und Hergisdorf/OT Kreisfeld

Liebe Eltern, gemäß des Runderlasses vom 01.07.2016 werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig werdendes Kind zum Schulbesuch anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2019/2020** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2012 bis 30.06.2013

geboren wurden.

Kinder, die bis zum 30.06.2019 das 5. Lebensjahr vollenden werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Ahlsdorf** zu folgenden Terminen:

am Mittwoch, dem 14.02.2018

von 7.00 - 10.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden.

Eltern, die den Termin nicht wahrnehmen können, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Telefon: 034772 20406

E-Mail: kontakt@gs-ahlsdorf.bildung-lsa.de

M. Pescht, Schulleiterin

Grundschule Holdenstedt

Am Kirchplatz 2
06542 Allstedt/OT Holdenstedt
Tel. 034659 60339

Aufforderung an die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder

Werte Erziehungsberechtigte,
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind/Ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2019/20** werden alle Kinder, die bis zum **30. Juni 2019** das **sechste Lebensjahr** vollendet haben. Kinder, die bis zum 30. Juni 2019 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig angemeldet und gegebenenfalls eingeschult werden, wenn sie aus amtsärztlicher Sicht einen körperlichen, geistigen seelischen und sozialen Entwicklungsstand und unter pädagogischen Gesichtspunkten einen entsprechenden Entwicklungsstand erreicht haben, der eine vorzeitige Einschulung rechtfertigt.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt durch die Erziehungsberechtigten persönlich mit dem Kind am

Dienstag, dem 20. Februar und

Mittwoch, dem 21. Februar 2018 in der GS Holdenstedt von 13.30 bis 16.00 Uhr

für die Gemeinden Holdenstedt, Beyernaumburg, Liedersdorf, OT Othal, Sotterhausen, Emseloh und Bornstedt.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden bitten wir um telefonische Terminvergabe.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

GS Holdenstedt, Schulleiterin

Grundschule Helbra

Schulstr. 28, 06311 Helbra

Anmeldung der Schulanfänger aus Helbra und Wimmelburg

Liebe Eltern,
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig

werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2019/2020** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2012 bis 30.06.2013

geboren wurden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Helbra**, Schulstraße 28, an den Schultagen

vom **12.02. - 16.02.2018** in der Zeit von **11.00 - 13.00 Uhr** und am **19.02.2018** in der Zeit von **14.00 - 17.00 Uhr**.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen.

Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Grundschule Klostermansfeld

Schulstr. 16

06308 Klostermansfeld

Tel. 034772 25552

Fax 034772 21331

E-Mail: kontakt@gs-klostermansfeld.bildung-lsa.de

Schuljahr 2019/2020

Anmeldung zur Einschulung

Alle Kinder, welche zwischen dem 01.07.2012 und dem 30.06.2013 geboren sind, werden für das Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig.

Die Anmeldung zur Einschulung findet wie folgt statt:

Grundschule Klostermansfeld

(betrifft Gemeinde Klostermansfeld und Gemeinde Benndorf)

Mittwoch, den 14.02.2018 in der Zeit

von 15.00 Uhr - 18.15 Uhr

Donnerstag, den 15.02.2018 in der Zeit

von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

in der Grundschule Klostermansfeld, Schulstr. 16

Kinder, die bis zum 30.06.2019 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig angemeldet werden, sind dann aber bereits für das Schuljahr 2019/20 schulpflichtig.

Die Kopie der Geburtsurkunde ist mitzubringen!

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Veranstaltungen Januar/Februar 2018

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/ Tel.-Nr./E-Mail
06.01.18	17:00	Festplatz Benndorf	Knut-Fest	Ortsfeuerwehren Benndorf und Klostermansfeld	Herr Ochsner
27.01.18	19:00 Einlass: 18:00	Sonnensaal	Kabarett „Leipziger Pfeffermühle“, anschließend Tanz	Gemeinde Helbra	S. Lange 0173 3694710
03.02.18	10:00, 13:00, 15:00	Abfahrt ab Benndorf	Winter- und Faschingsdampf	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	034772 27640 mansfelder@bergwerksbahn.de
21.02.18	19:00	Gaststätte Katharinenholz, Hergisdorf	Vortrag: „Die Geschichte des Klosters Rode bei Blankenheim“ Redner: Herr Dieter Vopel	Kreisfelder Freundeskreis Wandern und Ortsgeschichte	M. Zeddel, 034772 30948 oder www.wandern-ortsgeschichte.de

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 18.01.2018, um 18.30 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 25.01.2018 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Ahlsdorf

Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2018, um 18.30 Uhr
Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2018, um 18.30 Uhr

• Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2018, um 18.00 Uhr

• Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2018, um 19.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt- Finanz und Wirtschaftsausschusses am 31.01.2018 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2018, um 18.30 Uhr

• Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 28.02.2018, um 18.00 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2018, um 18.00 Uhr

Sitzung des Ordnungs- und Sicherheitsausschusses am 13.02.2018, um 18.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2018, um 19.00 Uhr

• Gemeinde Wimmelburg

Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2018, um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Schüler der GS Ahlsdorf beim Seilspring-Projekt der deutschen Herzstiftung

Laufen, Springen, Ballspielen – was eigentlich dem natürlichen Bewegungsdrang von Kindern entspricht, gehört nicht mehr selbstverständlich zu deren Tagesablauf. So spielen viele Kinder am Computer oder schauen fern. Um Kinder wieder zu mehr Bewegung zu motivieren, hat die Deutsche Herzstiftung das Präventionsprojekt „Skipping Hearts“ initiiert. Denn wer bereits von Kind an einen gesunden Lebensstil (Bewegung, gesunde Ernährung) pflegt, verringert das Risiko, am Herzen zu erkranken. Aus den vielen Bewerbern wurde unsere Schule als Teilnehmer ausgewählt. Am 06.12.2017 nahmen die Schüler der 4. Klasse an einem zweistündigen Basis-Kurs im Seilspringen teil. Frau Leicht von der deutschen Herzstiftung stellte verschiedene Einzel- und Gruppensprünge vor. Diese wurden dann erprobt und trainiert. Ziel ist die Verbesserung motorischer Grundfähigkeiten wie Ausdauer und Koordination. Großen Spaß bereiteten die Gruppensprünge.



Foto: Frau Pescht

Es wurde eine Präsentation vorbereitet und jeder konnte die Sprünge zeigen, die er besonders gut kann. Den 3. Klassen wurden dann die einstudierten Sprünge vorgeführt und alle Zuschauer konnten sich einmal ausprobieren. Ein Vormittag, der allen gefallen hat und der auch neue Ideen für die Pausengestaltung aufzeigte. Die Schule erhält einen Klassensatz neue hochwertiger Springseile für den Sportunterricht, in dem die neuen Sprungvarianten weiter gefestigt werden können und auch zu Hause kann fleißig weiter gesprungen werden.

Frau Herfurth, Sportlehrerin

Weihnachtsmarkt an der Grundschule Ahlsdorf am 01.12.2017



Foto: GS Ahlsdorf, Frau Pescht

„Weihnachtsmarkt, Weihnachtsmarkt, da gehen wir heute hin ...“ – mit diesem und anderen Liedern begrüßten die Kinder der Grundschule Ahlsdorf ihre Gäste zum Weihnachtsmarkt auf dem Schulgelände.

Hand in Hand arbeiteten die Mitglieder des Schulfördervereins, Schulleiternrat, Eltern und Schule bei der Vorbereitung und Durchführung zusammen. Dafür sagen wir „Danke“.

Ob Röster, Waffeln, Kinderpunsch, Schokoäpfel, Stockbrot, Tombola, Bastelstraße oder von den Kindern selbst gebastelte Gestecke – an allen Ständen herrschte großer Andrang.

Ohne unsere Sponsoren Bäckerei Morgenstern, Partyservice Pfeiffer, Norbert Born, Restaurant Avecio und die Waffel- und Stockbrotteigmutter wäre das nicht möglich gewesen. Auch hierfür bedanken wir uns ganz herzlich.

Das Team der Grundschule Ahlsdorf

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert
im Monat Januar den Senioren

Frau Dagmar Riese
Frau Renate Schulze
Frau Anneliese Seitz
Herr Bernd-Reiner Krause
Herr Dieter Schwarz
Frau Käthe Schulze

zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert
im Monat Januar den Senioren

Herr Hans-Jürgen Wiegand
Frau Heidemarie Hauck
Frau Gertrud Schneider
Frau Monika Urich
Herr Manfred Koska
Frau Eva Schmidt

zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

Frau Waltraud Zahn
Herr Norbert Pietsch
Frau Marga Schneemann
Herr Werner Lewandowski
Frau Anneliese Kursawe

*Die Gemeinde Blankenheim gratuliert
im Monat Januar den Senioren*

Frau Rose-Marie Gehlmann
Herr Horst Probst
Herr Dieter Gehlmann
Frau Margot Trinks
Frau Gerda Kerber
Herr Peter Rudhardt

*Die Gemeinde Bornstedt gratuliert
im Monat Januar den Senioren*

Herr Dieter Altenburg
Herr Wolfgang Weißhuhn
Herr Siegfried Redlich
Frau Margret Kaczor
Frau Hildegard Wöhlbier
Herr Siegfried Kirchberg

*Die Gemeinde Helbra gratuliert
im Monat Januar den Senioren*

Frau Hanna Wießner
Frau Marita Kupke
Herr Klaus Bloßfeld
Herr Joachim Spiegel
Frau Monika Hellmund
Frau Irene Zinke
Herr Erich Herz
Herr Hartmut Noeske
Frau Elisabeth Scholz
Herr Manfred Lanz
Herr Werner Kazmierczak
Herr Helmuth Graap
Frau Anita Kiwus
Herr Horst Holzhauer
Frau Christel Wischniewski
Herr Franz Schöppl
Herr Rudolf Prussak
Frau Brigitta Preiß
Frau Gertrud Walther

*Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert
im Monat Januar den Senioren*

Herr Otto Budach
Frau Helga Plaul
Frau Lucie Beckmann

*Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert
im Monat Januar den Senioren*

Herr Reinhard Stabenow
Herr Eberhard Kipp
Frau Sabine Kallweit
Herr Hartmut Ignaszewski-Röpke
Herr Hartmut Kneusel
Herr Heinz Holzapfel
Herr Hans Kühnemann
Frau Renate Koralewski
Frau Maria Kunert

*Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert
im Monat Januar den Senioren*

Frau Doris Hoffmann
Herr Werner Reichert
Frau Katharina Schmidt

zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Ingeburg und Manfred Rogalla
aus Helbra
welche im **Januar** das Fest der
„**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Erna und Wolfgang Zimmermann
aus Blankenheim
welche im **Januar** das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Vereine melden sich zu Wort

An alle Vereine!

Wir möchten daran erinnern, dass alle Vereine, auch im Jahr 2018 die Möglichkeit haben, kostenlos ihre Veranstaltungen im Helbraer Kommunalanzeiger unter Angabe von

Veranstaltungsdatum,

Uhrzeit,

Veranstaltungsort,

Art der Veranstaltung,

Veranstalter

und Ansprechpartner (mit Tel.-Nr. und/oder E-Mail-Adresse)
im Veranstaltungskalender zu veröffentlichen.

Vor den Veranstaltungen können unter Beachtung des Abgabetermins bzw. des Erscheinungstermins nähere Informationen zu den Veranstaltungen veröffentlicht werden.

Wir bitten um Ihre Meldung an:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1 in 06311 Helbra

Telefon: 034772 50157

E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de oder
d.retzer@verwaltungsamt-helbra.de

Kursbücher der Bergwerksbahn eingetroffen – Planung für 2018 steht – Gutscheine im Angebot

Das Kursbuch 2018 mit allen Terminen, Veranstaltungen und Informationen rund um die Mansfelder Bergwerksbahn war pünktlich zu den Nikolausfahrten aus der Druckerei eingetroffen und ist ab sofort vorrätig. Es wird nun z. B. bei der Bergwerksbahn im Bahnhof Klostermansfeld oder den Tourist-Informationen im Kreis in ausreichender Menge ausgelegt.

Erstmals ist das Jahresprogramm der Mansfelder Bergwerksbahn in Broschürenform unter dem Titel „Kursbuch 2018“ erschienen. Die 16seitige Publikation enthält nicht nur eine Übersicht der Fahrtage und den obligatorischen Fahrplan der Museumsbahn, sondern stellt auch alle wichtigen Veranstaltungen und Produkte in Wort und Bild vor.

Aber auch eine Streckenkarte sowie ein Auszug zur Geschichte der Bahn fehlen nicht, auch werden vereinseigene Produkte vorgestellt. So z. B. der Mansfelder Gipfelpass für Haldenbesteiger der Region oder die Möglichkeit als Amateurlokführer einmal selbst den Regler einer Dampflok bedienen zu dürfen.

Auch die Absicht der Bergwerksbahn die Legendäre MANSFELD-Bräuse wiederzubeleben oder aber die Mansfelder Lichterherde, eine Art Schwibbogen, sind im Kursbuch zu finden.

Erstmals ist das Jahresprogramm der Mansfelder Bergwerksbahn in Broschürenform unter dem Titel „Kursbuch 2018“ erschienen. Die 16seitige Publikation enthält nicht nur eine

Übersicht der Fahrtage und den obligatorischen Fahrplan der Museumsbahn, sondern stellt auch alle wichtigen Veranstaltungen und Produkte in Wort und Bild vor. Aber auch eine Streckenkarte sowie ein Auszug zur Geschichte der Bahn fehlen nicht, auch werden vereinseigene Produkte vorgestellt. So z. B. der Mansfelder Gipfelpass für Haldenbesteiger der Region oder die Möglichkeit als Amateurlokführer einmal selbst den Regler einer Dampflok bedienen zu dürfen. Auch die Absicht der Bergwerksbahn die Legende MANSFELD-Brause wiederzubeleben oder aber die Mansfelder Lichterhalde, eine Art Schwibbogen, sind im Kursbuch zu finden. Erstmals ist das Jahresprogramm der Mansfelder Bergwerksbahn in Broschürenform unter dem Titel „Kursbuch 2018“ erschienen. Die 16seitige Publikation enthält nicht nur eine Übersicht der Fahrtage und den obligatorischen Fahrplan der Museumsbahn, sondern stellt auch alle wichtigen Veranstaltungen und Produkte in Wort und Bild vor. Aber auch eine Streckenkarte sowie ein Auszug zur Geschichte der Bahn fehlen nicht, auch werden vereinseigene Produkte vorgestellt. So z. B. der Mansfelder Gipfelpass für Haldenbesteiger der Region oder die Möglichkeit als Amateurlokführer einmal selbst den Regler einer Dampflok bedienen zu dürfen. Auch die Absicht der Bergwerksbahn die Legende MANSFELD-Brause wiederzubeleben oder aber die Mansfelder Lichterhalde, eine Art Schwibbogen, sind im Kursbuch zu finden.

**Wir laden Sie ein zu einer Fahrt
über 7 Brücken
mit der ältesten betriebsfähigen
Schmalspurbahn Deutschlands!**



**Mansfelder
Bergwerksbahn e. V.
Kursbuch 2018**

Bedanken möchten sich die Vereinsmitglieder ausdrücklich und ganz herzlich bei den Sponsoren und Unterstützern, die das Projekt Kursbuch 2018 durch ihre Werbeeinträge erst möglich gemacht haben. „Wir hoffen nun, dass für jeden etwas dabei ist und wir das Interesse geweckt haben, damit uns auch 2018 wieder zahlreiche Fahrgäste besuchen“, so Marco Zeddel, Schatzmeister der Bahn und verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Infos und Reservierung unter: mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de Tel. 034772 27640 (Zu unseren Bürozeiten Mo. – Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)



Letztes Konzert



Am 10.12.2017 fand in der Ahlsdorfer Kirche das traditionelle Adventskonzert des „Volkschores Ahlsdorf“ statt. Unterstützt wurde der Chor wie in jedem Jahr von den Kindern des Kneippkindergartens „Hasenwinkel“ Kreisfeld und der kleinen Lotte aus Halle, die auf ihrer Geige weihnachtliche Lieder darbot.

Für die Sängerinnen und Sänger des Volkschores war es der letzte Auftritt, da sich der Chor zum 31.12.2017 aufgelöst hat.

Die Mitglieder bedanken sich bei ihren treuen Zuhörern und wünschen allen für das neue Jahr alles Gute.

Bärbel Kempe



Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag, 14.01.	um 9.30 Uhr
Sonntag, 28.01.	um 9.30 Uhr
Sonntag, 11.02.	um 9.30 Uhr

Frauenkreis:

Donnerstag, 11.01.	15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis
Donnerstag, 08.02.	15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag, 14.01.	um 10.30 Uhr
Sonntag, 28.01.	um 10.30 Uhr
Sonntag, 11.02.	um 10.30 Uhr

Frauenkreis:

siehe Benndorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden in den Wintermonaten zusammen mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

Frauenkreis:

Mittwoch, 13.02.	15.00 Uhr in Wimmelburg zusammen mit dem Ahlsdorfer und Kreisfelder Frauenkreis
------------------	--

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag, 21.01. um 10.30 Uhr
Sonntag, 04.02. um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien - Klostermansfeld

Gottesdienste

Samstag, 13.01.2018, um 13.30 Uhr Silberne Hochzeit
Sonntag, 14.01.2018, um 09.30 Uhr
Sonntag, 21.01.2018, um 09.30 Uhr
Sonntag, 28.01.2018, um 09.30 Uhr
Sonntag, 04.02.2018, um 09.30 Uhr

Gemeindenachmittag

Donnerstag, 11.02.2018 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld. Pfarrer Dr. Matthias Paul, Mansfeld, ist unter der Ruf-Nr. 034782 20320, Fax: 034782 909930, erreichbar.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer, jeden Donnerstag, in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr.

Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer, Sprechzeit: Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld. Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Die Ruhezeit der **Sterbejahrgänge 1998**, Erd- und Urnenbestattungen, sind **2018 abgelaufen**. Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einebnen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhofsatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung

gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. neuer Friedhofsatzung dass vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist. Ein Drittel der Grabanlage ist für Bepflanzungen frei zu halten. Die Steinmetzbetriebe sind darüber informiert.

Unsere Kirche im Internet, Sie finden uns unter:
www.ev-kloster-kirche.de

Religionsgemeinschaften

Öffentliche Vorträge der Zeugen Jehovas

Datum: Vortragsthema:

- 14.01. „Wie können wir Menschen fortgesetzt Gottes Königreich suchen?“
- 21.01. „Wie kann man seine christliche Identität bewahren?“
- 28.01. „Was kennzeichnet die Bibel als glaubwürdig?“
- 04.02. „Sind wir mit Gottes Vorkehrungen zufrieden?“
- 11.02. „Wie können wir mit den Sorgen des Lebens fertig werden?“
- 18.02. „Liebe – das Kennzeichen der wahren Christenversammlung“
- 25.02. „Mit Gott zu wandeln bringt Segen – heute und für die Zukunft“

Die Vorträge finden – soweit nichts anderes vermerkt – jeweils um 10.00 Uhr im Königreichssaal, Gewerbegebiet Hundertacker, Christian-Ottillae-Straße 5a, Helbra, statt.

Geschichtliches

Historische Momente aus der Ortsgeschichte Benndorfs (Teil 1)

Mit der Entstehung von Grafschaften im 9./10. Jahrhundert als landesherrschaftliche Lehen, kam es auch zur Bildung der Grafschaft Mansfeld.

Bereits im 9. Jahrhundert sollen die Grafen von Mansfeld auf der Burg Mansfeld gesessen haben.

„Mansfelder Land“ – das bedeutete im frühen Mittelalter und später das Land, das die Mansfelder Grafen als Lehen besaßen“, so Dr. Eberhard Eigendorf.

Erst mit Beginn des Kupferschieferbergbaus in der Mansfelder Mulde um 1200 begann sich der typische „Mansfelder“ zu prägen.

Dr. E. Eigendorf erläutert den Begriff Mansfelder Land wie folgt: „Der geologische Strukturbegriff „Mansfelder Mulde“ kann keineswegs mit dem „Mansfelder Land“ gleichgestellt werden, da diese Mulde, an deren Basis das Kupferschieferflöz liegt, das sie auch im Westen begrenzt, nur den Ostteil des Mansfelder Landes umfasst.

1815 bildete man innerhalb der neuen preußischen Provinz Sachsen zwei Landkreise, den Mansfelder Seekreis mit der Kreisstadt Eisleben und den Mansfelder Gebirgskreis mit der Kreisstadt Mansfeld“.

Diese beiden Kreise umfassen im Wesentlichen die alte Grafschaft Mansfeld. So ist es verständlich, wenn dieses Grafschaftsgebiet als „Mansfelder Land“ bezeichnet wird.

Mit der Verwaltungsstrukturreform in der ehemaligen DDR, wurden 1952 große Teile des Mansfelder Landes anderen Kreisen angegliedert. So ist das Mansfelder Land größer als die beiden Kreise Eisleben und Hettstedt.

„Mansfelder Land ist eine historisch-geographische Territorialbezeichnung, die außer den heutigen Landkreisen Eisleben und Hettstedt auch große Teile jener Randgebiet umfasst, die bei der Verwaltungsstrukturreform 1952 benachbarten Kreisen zugewiesen wurden, die aber durch mannigfache Bande noch heute mit den beiden Mansfelder Nachfolgebereichen verbunden sind; Arbeitsstätten, günstige Verkehrsverbindungen, zentrale Einkaufs- und Handelsorte, kulturelle Institutionen von überkreislicher Bedeutung ...“, so Dr. Eigendorf.

Benndorf liegt an den Ausläufern des Südharzes, am Rande des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaubereiches, im Gebiet des flachen Ausstrichs des Kupferschieferflözes der Mansfelder Mulde.

Der Ort mit einer Höhe von 236,6 m ü. NN, im westlichen Teil des Kreises Eisleben gelegen, hat die höchste Erhebung in der Gemarkung an der „Alten Poststraße“ mit 272,2 m ü. NN.

Zu Beginn des 5. Jh., der Zeit des sich vollendenden Feudalisierungsprozesses und der Herausbildung der ersten größeren Staatengruppen, hatten sich in unserem Gebiet die angelsächsischen und wendischen Zuzügler bereits mit den ansässigen Hermunduren vermischt und waren in das Reich der Thüringer einbezogen. Das Königreich der Thüringer ging in den Kämpfen mit den siegreichen Sachsen und Franken 531 unter.

Die Sachsen erhielten für ihre geleistete Waffenhilfe das Land zwischen Saale, Harz und Unstrut, damit auch das „Mansfelder Land“. Die sächsischen Eroberer verließen aber bald ihre neue Heimat, um sich mit den Langobarden in Oberitalien anderen Landbesitz zu erobern. Die fränkischen Könige besiedelten daraufhin das verlassene Land mit schwäbischen, hessischen und friesischen Stammesangehörigen. Hieraus entstanden bei der späteren Gaueinteilung die Bezeichnungen Schwabengau, Hosgau, für den westlichen Teil des Hosgaus wurde auch der Name „Friesenfeld“ verwendet.

Die Grenze zwischen dem nördlichen und südlichen Hosgau (Hessengau) und der Salzke verlief längs der Bösen Sieben, des Süßen Sees, des Bindersees und der Salzke (früher auch Salza).

Ein halbes Jahrhundert später kamen die Sachsen zurück und forderten ihre früheren Gebiete, die ihnen von den Eingewanderten verweigert wurden. Um 600 drangen sorbische Stämme über die Saale, die einstige Grenzscheide zwischen dem Gebiet der Sachsen und dem Reich der Westslawen, herüber und siedelten zum Teil auch hier.

Ruhe und Frieden nach den bewegten Zeiten der Völkerwanderung, die Voraussetzung für eine beständige Entwicklung, blieben den in unserem Gebiet sesshaft gewordenen aber fern. Knapp ein Jahrhundert verging, da mehrten sich die Bestrebungen der fränkischen Könige um die völlige Einbeziehung der sächsischen Gebiete in ihren Machtbereich.

Von den fränkischen Königen unterstützt, vollzog sich zur gleichen Zeit die Christianisierung der eroberten Gebiete. Sie war ein wichtiges Mittel zur Beherrschung der „heidnischen“ Bewohner.

Mit Hilfe der geschaffenen Bistümer ließ sich das Land leichter verwalten und die Einnahmen aus dem Zehnt vermehrten sich. Unter Karl dem Großen (768 – 814) wurde die Einbeziehung der Sachsen unter die Herrschaft der Karolinger abgeschlossen und damit die Grundlage für das spätere ostfränkische – deutsche Reich geschaffen, zu dem Thüringen als eigene „Mark“ (Grenzgebiet) gehörte.

Das Reich Karls des Großen war ein Gemisch von Völkern und Stämmen ohne einheitliche Sprache und mit verschiedener Entwicklung. Unter diesen Umständen hatte es trotz härtester Unterdrückung durch weltliche wie geistliche Machthaber keinen langen Bestand. Es fiel bald auseinander.

Die Macht ging in der Folge im Ostreich auf die sächsischen Herzöge über.

Unter Heinrich I. (916 – 936) begann neben der Stärkung der königlichen Zentralgewalt und der Abwehr der eindringenden Magyaren auch, wie sein Chronist Widukind von Corvey schreibt, „die Ära der blutigen deutschen Kriege gegen die slawische Welt“, bei denen es den sächsischen Königen nur „um Ruhm und das große weite Reich“, den Slawen aber um „Freiheit oder tiefste Knechtschaft“ ging.

Noch mehr als sein Vater Heinrich verstärkte Otto I. (936 – 973) die königliche Zentralgewalt. Ein wichtiges Instrument zur Verwaltung des Reiches war die von ihm geschaffene Reichskirche. Durch umfangreiche Schenkungen aus dem Korngut, durch Verleihung der Gerichtsbarkeit und anderer Privilegien, gewannen Bischöfe und Äbte immer mehr an Macht.

Unter diesem historischen Blickpunkt müssen wir die Geschichte unserer engeren Heimat und ihren Eintritt in die urkundliche belegte Geschichte sehen.

Nach dem geschichtlichen Ablauf erfolgte die Besiedlung des Raumes um Eisleben in 4 Perioden.

Benndorf ist der 3. Besiedlungsperiode, 800 bis 1300 n. u. Z., zuzuordnen. Es wird jedoch vermutet, dass das Gebiet des Ortes und dessen Umgebung bereits im 8. Jahrhundert besiedelt war (späte fränkische Ausbauzeit). Die Dorflage befand sich südöstlich der heutigen „Alten Poststraße“.

Die Gemarkung Benndorf ist wie das „Mansfelder Land“ uralter Siedlungsboden.

In der Literatur heißt es:

„Unweit südlich des Dorfes befinden sich eine Siedlung und ein Gräberfeld der Linienbandkeramik. In Höhe des Bahnhofs Klostermansfeld wurde eine spätbronzezeitliche Steinkiste mit 9 Gefäßen aufgedeckt.“

In der Fleischerstraße befand sich ein germanisches Urnengräberfeld des 3./4. Jh. von dem mehr als 10 Gräber zerstört wurden.“

Das heißt, schon vor der eigentlichen, für uns nachweisbaren Siedlung Benndorf war deren heutige Gemarkung besiedelt.

Mit der ersten Erwähnung von 1121 werden 57 Einwohner und 26 Feuerstellen genannt.

Die Entwicklung der Ortslage Benndorf lässt sich wie folgt gliedern:

1. Periode 8. Jh. bis 1648 = Lage: südöstlich der heutigen „Alten Poststraße“

2. Periode 1660 – 1750 heutiges Unterdorf

3. Periode 1750 – 1870 heutiges Unterdorf in östlicher Richtung bis zum ehemaligen Kulturhaus

4. Periode 1870 – 1900 heutiges Oberdorf vom ehemaligen Kulturhaus bis zur Rudolf – Breitscheid - Straße (heute Hauptstraße)

5. Periode 1900 – 1955 Ortsteil größtenteils östlich der heutigen Hauptstraße Helbra - Klostermansfeld (Bergarbeitersiedlung)

Fortsetzung folgt!

Bernd Voigt, Ortschronist

Ach, wie war es einst vordem.....

Erinnerungen an Helbras „Einkaufsmeile“ in der früheren Chausseestraße“

Ja, meine lieben Helbraer, das Weihnachtsfest ist nun vorbei. Wenn wir in der Vorweihnachtszeit so über unsere Hauptstraße schlenderten, spürten und sahen wir nichts vom bevorstehenden Fest. Selbst unsere Gemeinde hatte in den letzten Jahren den Weihnachtsbaum am westlichen Dorfausgang aufgestellt. So lange wir denken können, stand immer am Dreieck an der Einmündung Lindenstraße in die Hauptstraße ein großer Weihnachtsbaum. Auch sieht man in diesen Tagen selten noch jemanden zu Fuß auf den Straßen, alle haben es eilig und sausen mit ihren Autos zu den Großmärkten. Doch denken wir einmal an unsere Kindheit zurück, was war das für ein Leben in der Hauptstraße, die vielen Geschäfte und Gaststätten.

Zählen wir einmal die in den 1930er-Jahren in der früheren Chausseestraße existierenden Geschäfte auf, die zum größten Teil auch bei Kriegsende 1945 noch bestanden.

Die Nummerierung der Häuser begann am alten Kino am Park in Richtung Hütte und führte rückwärts ab Gaststätte „Fürst Bismarck“ bis zur Schmiede Baltzer.

Beginnen wir doch am südlichen Ende der Hauptstraße, dem Ortseingang aus Richtung Kreisfeld, mit der Nr. 29. Hier befand sich die Gaststätte „Fürst Bismarck“. Gleich darunter war in Nr. 30 die Fleischerei Huxhagen. Nebenan in Nr. 31 gab es das Lebensmittelgeschäft von Fügner, daran schloss sich mit der Nr. 33 die Bäckerei Drobny an und gegenüber in der Nr. 26 befand sich der kleine Lebensmittelladen von Leupold. Diesem schräg gegenüber in Nr. 35 war die Gaststätte Baumann und daneben in Nr. 36 die Gärtnerei Gönne. Unterhalb in Nr. 38/39 betrieb die Familie Callegaro ihr Textil- und Schuhgeschäft.

Nr. 40 beherbergte das Bau- und Möbel-Geschäft Wohlhaupt, dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite in Nr. 19a die noch heute existierende Gaststätte „Zum Anker“ von Martin Werner lag.

Es folgten unterhalb von Wohlhaupt: Nr. 43 der Laden von Kaufmann Kuhfuß; Nr. 44 die Gärtnerei Wollf; Nr. 45 das Fahrrad- und Lebensmittelgeschäft Streblow; Nr. 46 die Fleischerei Steinbrück; Nr. 47 die Bäckerei Schneider; Nr. 48 das Textilgeschäft „Schäfers Nachfolger“, Inh. Otto Pade; Nr. 49 die Sattlerei May und anschließend Nr. 51 das Textilgeschäft Kirchner. Gegenüber dem ehemaligen Kriegerdenkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges befanden sich in Nr. 18 das Frisörgeschäft Schönau und in Nr. 15 das Lebensmittel- und Süßwarengeschäft Rienacker. Nebenan unter Nr. 14 gab es das Mitte der 30er Jahre anstelle des alten Kinos am Park neu errichtete „Welt-Theater“ und daneben in Nr. 13 das Lebensmittelgeschäft Liebmann. Gegenüber Liebmann auf der anderen Straßenseite im Bereich der ehemaligen Haltestelle der Elektrischen Kleinbahn im Mansfelder Kupferschieferbergbaurevier befand sich ein Bierausschank, bekannt unter dem Namen „Stehbierhalle“, dem sich in Nr. 53 das Frisörgeschäft Putsch anschloss. Unterhalb von Liebmann in Nr. 12 befanden sich die Gaststätte „Zentralhalle“, Pächter und Schwager vom ehemaligen Bäckermeister Bayer, Friedrich Böttcher, und im gleichen Gebäude war die Bäckerei Willi Böttcher. In der Toreinfahrt hatte die weit über Helbra hinaus bekannte Firma „Würstchen-Weller“ ihre Bude errichtet und verkaufte bis in die späten Abendstunden ihre „Süßchen“ an die Helbraer Einwohner.

Die gegenüberliegende Straßenecke mit Nr. 53 beherbergte das Uhrmachersgeschäft Thurm und bildete insbesondere in der Zeit der großen Arbeitslosigkeit gewissermaßen das Ortszentrum, die Ecke war Treffpunkt der Arbeitslosen. (Die Messingstangen vor den Schaufenstern ermöglichten ein Anlehnen bei langem Stehen!!!) In Nr. 54 befand sich das Textil- und Schuhgeschäft Julius Pade und daneben auf der anderen Seite der ehemaligen Bismarckstraße war in Nr. 54a die Buchbinderei Schnitzer.

Dieser gegenüber in der Hauptstraße Nr. 11 war die Bäckerei Schnitzer (bekannt für ihren Streuselkuchen mit Pudding-Füllung, den sich insbesondere die Jugendlichen in Kleinstportionen holten, um die Verkäuferin immer wieder auf die Trittleiter zu lotsen). Daneben in Nr. 10 befanden sich das Lebensmittelgeschäft Bar u. Hornig und der Laden von Vopel, später Elektromeister Bothe. In dem kleinen Häuschen daneben war das Frisörgeschäft Wurzler. Wer kennt noch den in Nr. 55 auf der anderen Straßenseite liegenden kleinen Obst- und Gemüseladen von Familie Günther? Daneben in Nr. 56 befand sich das Textil- und Kurzwarengeschäft Käsemann. In gleicher Höhe gegenüber auf der anderen Straßenseite in Nr. 6 war das Kaufhaus Römmert, das beim Einmarsch der Amerikaner durch Panzergranaten beschädigt wurde, und daneben betrieb der Autoschlosser Stamm seine Autoreparaturwerkstatt. Den Abschluss auf dieser Straßenseite bildeten in Nr. 3 die Fleischerei Bosse sowie das Rundfunkgeschäft Neuhoff und die in Nr. 1 gegenüber dem Park gelegene Gaststätte „Am Park“, wogegen auf der gegenüberliegenden Seite mit Nr. 58 die ehemalige Schmiede und Eisenwarenhandlung Baltzer den Straßenzug beendete.

Wenn dann in der Vorweihnachtszeit die Geschäfte festlich geschmückt waren, leuchteten die Kinderaugen, man wurde schon auf das Fest eingestimmt. Wo sind all diese Familiengeschäfte geblieben?? Die großen Supermärkte haben den Kleinhandel zerstört und die Straßen geleert. Aber was soll es, die Zeit schreitet weiter und wir müssen uns anpassen, ob wir wollen oder nicht!

Von Werner Holzhauer u. Klaus Rienäcker

Anzeigen



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 14. Februar 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 2. Februar 2018

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de